

Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl Nr. 1/2017 vom 16.02.2017

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3		Einführung und Verpflichtung der Ratsfrau Ursula Grossmann durch den Bürgermeister
4	590	Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und deren/ dessen Stellvertreter/in
5	607	Festsetzung Verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2017 und Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung
6	597	Antrag der WP!-Fraktion: Stadtjubiläum "750 Jahre Stadt Werl" für das Jahr 2022
7	603	Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion: Teilnahme der Stadt Werl an der Earth Hour 2017
8	596	Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion: Freiwilliger Verzicht auf die Zahlung der zusätzlichen 1-fachen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende und Erhöhung der Fraktionszuwendungen um 15.000 Euro
	596a	Ergänzungsantrag der BG-Fraktion Änderung der Hauptsatzung
9	608	Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion: Jährliche Aufstellung von Energiekosten und Energieverbrauch
10		Mitteilungen
	604	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
11		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 590			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 02.02.2017 16.02.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 03.01.2017	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e			
Abt. 10.1		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 00-Ov					

Titel: Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und deren/dessen Stellvertreter/in

Sachdarstellung:

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister und einem vom Rat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlussvorschlag:

Herr Yannik Overhage und als Vertreter Frau Alexandra Falkenau und Herr Marius Kehrenberg werden für die Dauer der Wahlperiode zu Schriftführern des Hauptausschusses und des Rates bestellt.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 607			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		16.02.2017		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 06.02.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 32		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 32.50.03					

Titel: Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2017 und Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung

Sachdarstellung:

Der Wirtschaftsring Werl e. V. hat mit Schreiben vom 06.02.2017 die Festsetzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen in Werl im Jahr 2017 beantragt. Die Öffnungszeiten sind, wie in den Vorjahren auch, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgesehen. Es handelt sich um folgende Veranstaltungen:

- Werler Autofrühling 09.04.2017
- Siedernfest 11.06.2017
- Michaeliswoche 24.09.2017
- Münztag 05.11.2017

Die ausführliche Begründung des Antrags kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Verwaltung hält die Begründungen des Wirtschaftsringes Werl für nachvollziehbar.

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) in aktueller Fassung dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Hauptgottesdienste Rücksicht zu nehmen. Darum ist der Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um ihre Stellungnahme zu den beantragten Sonntagsöffnungen gebeten:

- Ver.di-Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, Hamm,
- Einzelhandelsverband Südwestfalen e. V., Hagen,
- IHK Hellweg-Sauerland, Arnsberg,
- kath. Propsteigemeinde St. Walburga, Werl und die
- evangelische Kirchengemeinde, Werl.

Sobald die Stellungnahmen der vorgenannten Träger öffentlicher Belange vorliegen, wird Ihnen der Beschlussvorschlag zugeleitet bzw. als Tischvorlage zur Ratssitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Wirtschaftsring Werl e.V., Steinerstraße 19, 59457 Werl

Wallfahrtsstadt Werl

Herwig-Dransfeld-Str. 23
59457 Werl

Eingangs

06.02.17

*8:30 Uhr
Freizeit*



Diesen Brief schreibt Ihnen:
Dr. Markus Dahlmann

Telefon: 02922 / 4125
Telefax: 02922 / 862007

Datum: 06.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir den Rat der Stadt Werl um Genehmigung der folgenden verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2017:

- | | |
|-----------------------|------------|
| ▪ Werler Autofrühling | 09.04.2017 |
| ▪ Siederfest | 11.06.2017 |
| ▪ Michaeliswoche | 24.09.2017 |
| ▪ Münztag | 05.11.2017 |

Werler Autofrühling

Am 09.04.2017 ist auch in diesem Jahr die Veranstaltung eines „Werler Autofrühling“ geplant. Der in den vergangenen Jahren als Einzelveranstaltung durchgeführte Autofrühling entfaltete stets eine erhebliche Strahlkraft, die am Veranstaltungstag mehrere tausend Besucher nach Werl lockte. Aus diesem Anlass ist zusätzlich eine Sonntagsöffnung in Werl geplant.

Bis zum Jahr 2013 wurde die Veranstaltung über mehrere Jahre unter dem Titel Werler Auto-Sommer als reiner Automarkt veranstaltet. Ein verkaufsoffener Sonntag war damit nicht verbunden – trotzdem gelang es durch den Charakter der Veranstaltung viele Besucher in die Werler Innenstadt zu lenken (dies wurde auch immer durch die Presseberichterstattung des Soester Anzeigers bestätigt und kann auch mit Fotos belegt werden). Zuletzt ist der Werler Auto-Frühling in den Jahren 2014 und 2015 aus organisatorischen Gründen mit einem verkaufsoffenen Sonntag verknüpft worden.

Die geöffnete Verkaufsfläche beträgt am Veranstaltungstag in Werl ca. 66.000 m², wobei wir insg. von einer hohen Beteiligung der ca. 85 betroffenen Geschäfte ausgehen. Die Öffnungszeiten der Werler Händler liegen an gewöhnlichen Werktagen im Zeitraum von Montag bis Freitag und insb. an Samstagen (fast aller Händler schließen zwischen 13 und 14 Uhr) weit unter den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten. Zudem schließen viele Einzelhändler in Werl mittags ihr Geschäft.

Aus den Veranstaltungen der vergangenen Jahre liegen keine genauen Besucherzahlen vor. Daher sollen die bislang an verkaufsoffenen Samstagen gemessenen Zahlen für eine grobe Hochrechnung verwendet werden (vgl. Ergebnisse der Passantenfrequenz-Messung der IHK Arnsberg für die Jahre 2010 / 2014 / 2016). Trotz der zuletzt sinkenden Besucherzahlen an regulären Samstagen in der in der Werler Fußgängerzone rechnen wir zum Werler Autofrühling aufgrund des von den beteiligten Autohändlern organisierten Rahmenprogramms unter optimalen Bedingungen mit einer Besucherzahl von ca. 13.000 Personen; ein Wert der deutlich

Wirtschaftsring
Werl e.V.

Steinerstraße 19
59457 Werl

Postfach 18 37
59448 Werl

Telefon: (02922) 4125
Telefax: (02922) 862007

E-Mail-Adresse:
Wirtschaftsring@werlcom.biz

Bürozeiten:

Mittwoch: 9:00-12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr
Freitag: 9:00-12:00 Uhr

Vorstand:

Dr. Markus Dahlmann
(Vorsitzender)
Andrea Drees
Olaf Grossmann
Adrian Gruschka
Clemens Kirschniak
Sebastian Krampe
Halid Mehinovic
Guido Münstermann
Jürgen Riepe
Andreas Stegmann

Steuer-Nr.
343/5840/0217

Bankkonten

Sparkasse Werl,	Konto 25 874	(BLZ 414 517 50)	IBAN: DE33 4145 1750 0000 0258 74
Volksbank Hellweg eG,	Konto 630 3312 500	(BLZ 414 601 16)	IBAN: DE52 4146 0116 6303 3125 00
Deutsche Bank Werl,	Konto 6 898 886	(BLZ 416 700 24)	IBAN: DF60 4167 0024 0689 8886 00

über den Besuchszahlen an einem „gewöhnlichen“ verkaufsoffenen Werk- oder Wochenendtag in Werl liegt.

Die Verteilung der Fahrzeuge und der diversen Stände (Getränke und Imbiss) ist in der Werler Innenstadt (s. Anlage – d.h. Marktplatz und in beiden Fußgängerzonen in Steiner Str. und Walburgisstr.) geplant, so dass sich die Besucherströme der Veranstaltung – ausgehend von den öffentlichen Parkplätzen in der Innenstadt und den benachbarten Wohnquartieren – in der gesamten Innenstadt bewegen.

Für den Möbelstandort Turflon ist in Abstimmung mit dem anlassgebenden Autofrühling eine zusätzliche Auto-Show auf dem Parkplatz des Möbelhauses geplant. Hier ist eine Ausstellung von Oldtimern des im selben Ortsteil ansässigen Motor Sport Club Werl e.V sowie eventuell der ebenfalls dort ansässigen Trecker-Freunde Büberich vorgesehen. Ein zwischen der Innenstadt und dem Möbelstandort Turflon pendelnder historischer Bus soll für die Besucher die einzelnen Veranstaltungsstandorte miteinander verbinden.

Siederfest

Am 11.06.2017 findet ein großes traditionelles Stadtfest, das Werler Siederfest, seinen Höhepunkt. Neben Aktionen im Kurpark wird zur Zeit des Siederfestes auf dem Werler Marktplatz Livemusik und diverse gastronomische Angebote geben. Die Werler Fußgängerzone wird mit verschiedenen Ständen zur Versorgung der Besucher belegt. Aus diesem Anlass ist zusätzlich eine Sonntagsöffnung in Werl geplant.

Aus den Veranstaltungen der vergangenen Jahre liegen keine genauen Besucherzahlen vor. Daher sollen die bislang an verkaufsoffenen Samstagen gemessenen Zahlen für eine grobe Hochrechnung verwendet werden (vgl. Ergebnisse der Passantenfrequenz-Messung der IHK Arnsberg für die Jahre 2010 / 2014 / 2016). Trotz der zuletzt sinkenden Besucherzahlen an regulären Samstagen in der in der Werler Fußgängerzone rechnen wir zum Werler Siederfest aufgrund Rahmenprogramms unter optimalen Bedingungen mit ca. 24.000 Besuchern; ein Wert der deutlich über den Besuchszahlen an einem „gewöhnlichen“ verkaufsoffenen Werk- oder Wochenendtag in Werl liegt.

Die geöffnete Verkaufsfläche beträgt am Veranstaltungstag in Werl ca. 66.000 m², wobei wir insg. von einer hohen Beteiligung der ca. 85 betroffenen Geschäfte ausgehen. Die Öffnungszeiten der Werler Händler liegen an gewöhnlichen Werktagen im Zeitraum von Montag bis Freitag und insb. an Samstagen (fast aller Händler schließen zwischen 13 und 14 Uhr) weit unter den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten. Zudem schließen viele Einzelhändler in Werl mittags ihr Geschäft.

Für den Möbelstandort Turflon ist in Anlehnung an das anlassgebende Siederfestwochenende ein Schausiedeln auf dem Parkplatz des Möbelhauses Turflon geplant. Zudem wird das in Werl bereits etablierte Volksradfahren – es findet jährlich im Werler Stadtgebiet mit rund 1.500 Radfahrern statt – ausgehend von der Werler Innenstadt sein Ziel auf dem Parkplatz des Möbelhauses Turflon finden.

Michaeliswoche

Am 24.09.2017 mündet in Werl eine kulturelle Veranstaltungsreihe, die sog. Michaeliswoche, die seit Jahren eine Vielzahl von Besuchern anzieht, in einer Kirmesveranstaltung mit rund um den Werler Marktplatz platzierten Fahrgeschäften. Die Werler Fußgängerzone wird zudem mit verschiedenen Ständen zur Versorgung der Besucher belegt. Aus diesem Anlass ist zusätzlich eine Sonntagsöffnung in Werl geplant.

Aus den Veranstaltungen der vergangenen Jahre liegen keine genauen Besucherzahlen vor. Daher sollen die bislang an verkaufsoffenen Samstagen

Bankkonten

Sparkasse Werl,	Konto 25 874	(BLZ 414 517 50)	IBAN: DE33 4145 1750 0000 0258 74
Volksbank Hellweg eG,	Konto 630 3312 500	(BLZ 414 601 16)	IBAN: DE52 4146 0116 6303 3125 00
Deutsche Bank Werl,	Konto 6 898 886	(BLZ 416 700 24)	IBAN: DF60 4167 0024 0689 8886 00

gemessenen Zahlen für eine grobe Hochrechnung verwendet werden (vgl. Ergebnisse der Passantenfrequenz-Messung der IHK Arnsberg für die Jahre 2010 / 2014 / 2016). Trotz der zuletzt sinkenden Besucherzahlen an regulären Samstagen in der in der Werler Fußgängerzone rechnen wir zur Werler Michaeliswoche aufgrund Rahmenprogramms unter optimalen Bedingungen mit ca. 12.000 Besuchern; ein Wert der deutlich über den Besuchszahlen an einem „gewöhnlichen“ verkaufsoffenen Werk- oder Wochenendtag in Werl liegt.

Die geöffnete Verkaufsfläche beträgt am Veranstaltungstag in Werl ca. 66.000 m², wobei wir insg. von einer hohen Beteiligung der ca. 85 betroffenen Geschäfte ausgehen. Die Öffnungszeiten der Werler Händler liegen an gewöhnlichen Werktagen im Zeitraum von Montag bis Freitag und insb. an Samstagen (fast aller Händler schließen zwischen 13 und 14 Uhr) weit unter den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten. Zudem schließen viele Einzelhändler in Werl mittags ihr Geschäft.

Für den Möbelstandort Turflon ist in Anlehnung an die anlassgebende Michaeliswoche die befristete Errichtung eines Festzeltes mit Live-Musik und Fahrgeschäften auf dem Parkplatz des Möbelhauses Turflon geplant.

Münzttag

Am 05.11.2017 ist die Veranstaltung eines kleinen Stadtfestes, das sich seit mehr als 40 Jahren auf die historische Münzprägtradition der Stadt Werl beruft, geplant. Zudem startet zum Münzttag die auch in den Nachbarkommunen sehr beliebte Verlosung des „Werler Thaler“. Neben einem Münzpräger sind Darbietungen einer sich ans Mittelalter anlehnenden Schaustellertruppe im gesamten Innenstadtbereich, d.h. rund um den Marktplatz und in der Fußgängerzone, geplant (s. Anlage).

Aus den Veranstaltungen der vergangenen Jahre liegen keine genauen Besucherzahlen vor. Daher sollen die bislang an verkaufsoffenen Samstagen gemessenen Zahlen für eine grobe Hochrechnung verwendet werden (vgl. Ergebnisse der Passantenfrequenz-Messung der IHK Arnsberg für die Jahre 2010 / 2014 / 2016). Trotz der zuletzt sinkenden Besucherzahlen an regulären Samstagen in der in der Werler Fußgängerzone rechnen wir zum Werler Münzttag aufgrund Rahmenprogramms unter optimalen Bedingungen mit ca. 10.000 Besuchern; ein Wert der deutlich über den Besuchszahlen an einem „gewöhnlichen“ verkaufsoffenen Werk- oder Wochenendtag in Werl liegt.

Die geöffnete Verkaufsfläche beträgt am Veranstaltungstag in Werl ca. 66.000 m², wobei wir insg. von einer hohen Beteiligung der ca. 85 betroffenen Geschäfte ausgehen. Die Öffnungszeiten der Werler Händler liegen an gewöhnlichen Werktagen im Zeitraum von Montag bis Freitag und insb. an Samstagen (fast aller Händler schließen zwischen 13 und 14 Uhr) weit unter den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten. Zudem schließen viele Einzelhändler in Werl mittags ihr Geschäft.

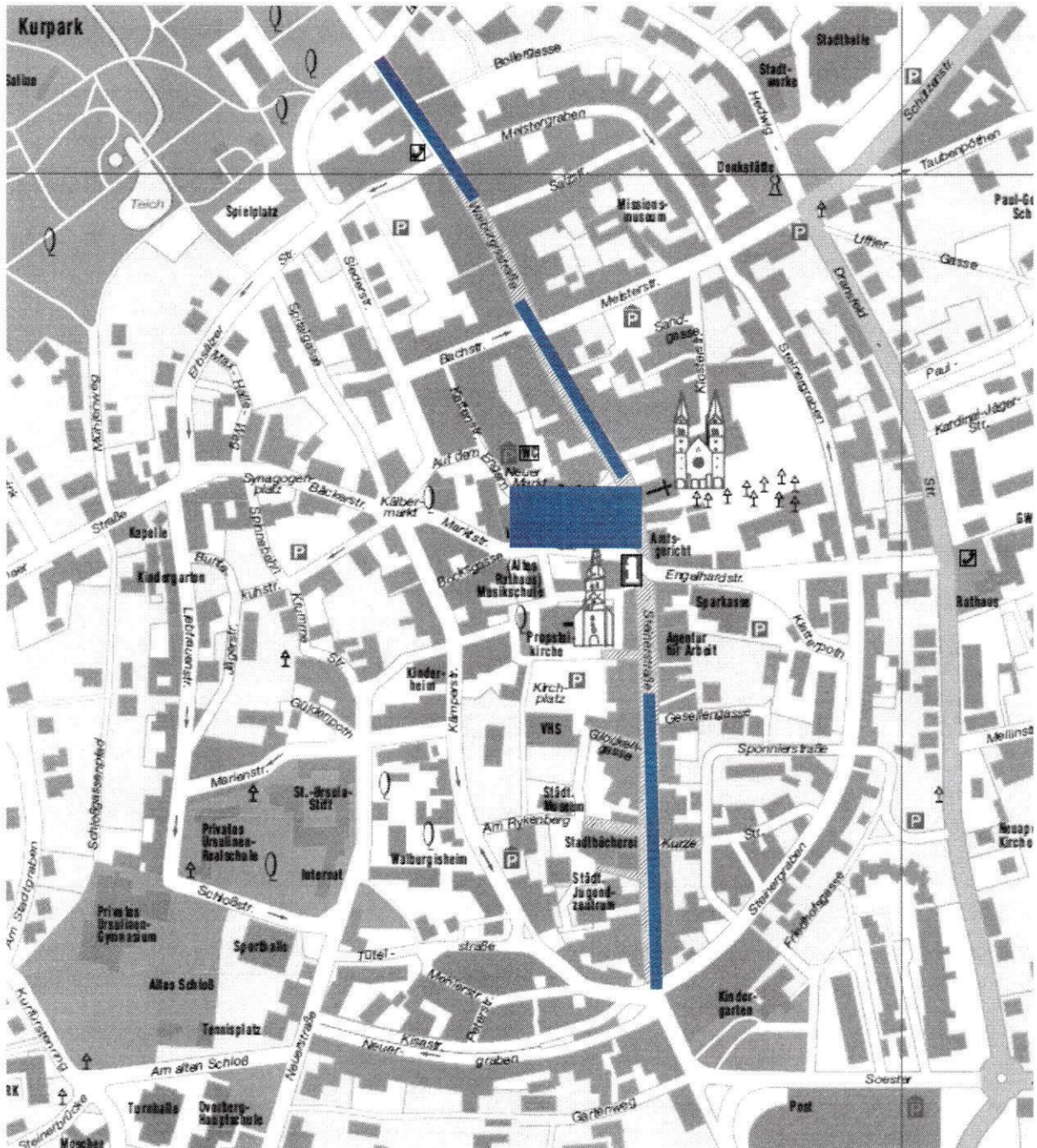


Dr. Markus Dahlmann
Vorsitzender



Clemens Kirschniak
Stellvertreter

Anlage



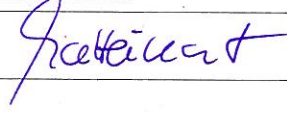

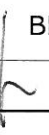
Bankkonten

Sparkasse Werl,
Volksbank Hellweg eG,
Deutsche Bank Werl

Konto 25 874
Konto 630 3312 500
Konto 6 808 886

(BLZ 414 517 50)
(BLZ 414 601 16)
(BLZ 414 700 34)

IBAN: DE33 4145 1750 0000 0258 74
IBAN: DE52 4146 0116 6303 3125 00
IBAN: DE60 4167 0034 0680 8886 00

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Ergänzungsvorlage		Vorlage-Nr. 607a			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/5			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 16.02.1017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Datum: 13.02.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 32		20	FBL	Allg. Vertreter 	BM 
AZ: 32.50.03					

Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2017 und Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die zum Antrag des Wirtschaftsringes Werl e.V. angeforderten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden hiermit nachgereicht.

Von Seiten der

- IHK Hellweg-Sauerland, Arnsberg,
- Einzelhandelsverband Südwestfalen e.V., Hagen,
- Kath. Propsteigemeinde St. Walburga, Werl und
- der Ev. Kirchgemeinde Werl

wird das Vorhaben positiv bewertet und befürwortet.

Die ver.di- Vereinte Dienstleistungsgesellschaft Hamm stellt im Wesentlichen fest, dass zwar eine Prognose für die Besucherzahlen erstellt wurde, hier jedoch nach ihrer Ansicht der entsprechende räumliche Zusammenhang zwischen den beabsichtigten Ladenöffnungen und den anlassgebenden Veranstaltungen nicht dargestellt und konkretisiert wurde. Die Verwaltung beurteilt die Situation anders. Nach dem Antrag des Wirtschaftsringes Werl e.V. wurde der räumliche Zusammenhang zwischen der Ladenöffnung und der anlassgebenden Veranstaltung durch die Beschränkung auf die Bereiche Walburgisstraße, Steinerstraße, Marktplatz und Budberger Straße hergestellt.

Im Übrigen hält die Verwaltung die Ausführungen des Wirtschaftsringes Werl e.V., wie bereits erwähnt, für nachvollziehbar.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die vier verkaufsoffenen Sonntage 09. April, 11. Juni, 24. September und 05. November 2017 als verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2017 in Werl festzusetzen und die entsprechende Ordnungsbehördlichen Verordnung (sh. Anlage) zu erlassen.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.02.2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 16.02.2017 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Werler Autofrühlings“ am 09.04.2017, des „Siederfestes“ am 11.06.2017, im Rahmen der Michaeliswoche am 24.09.2017 und des „Werler Münztages“ am 05.11.2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bereich der Walburgisstraße, Steinerstraße, Markplatz und der Budberger Straße geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 17.02.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Grossmann



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Bezirk Hamm/Unna Bismarckstr. 17-19, 59065 Hamm

Bezirk Hamm/Unna
Geschäftsstelle Hamm

Wallfahrtsstadt Werl
Abteilung Sicherheit und Ordnung
z.Hd. Frau Regina Mattelkat
Herwig-Dransfeld-Str. 33
59457 Werl

Bismarckstr. 17-19
59065 Hamm

Telefon: 02381 92052-0
Telefax: 02381 92052-21

Datum: 06.02.2017
Unsere Zeichen ja-kl
Durchwahl 02381 92052-0

**Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaften hinsichtlich der
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 in Werl
(§ 6 Abs. 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)**

Sonntag, 09. April 2017 Werler Autofrühling
Sonntag, 11. Juni 2017 „Siedlerfest“
Sonntag, 24. September 2017 „Michaeliswoche“
Sonntag, 05. November 2017 „Werler Münztag“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mattelkat,

mit Schreiben vom 06.02.2017 teilten Sie uns mit, dass die Wallfahrtsstadt Werl beantragt, die 4 obenstehenden Sonntage zur Öffnung freizugeben.

Die vorliegenden Anträge entsprechen nach unserer Auffassung weder formal noch inhaltlich den Anforderungen, die im geänderten Ladenöffnungsgesetz NRW definiert sind und durch die aktuelle Rechtsprechung noch einmal konkretisiert wurden.

Die geplanten Öffnungen lehnen wir deshalb ab. Sie sind rechtlich unzulässig (I.) und werden auch im Übrigen von uns abgelehnt (II.).

I.

Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen haben sich mit den rechtlichen Voraussetzungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen mehrfach beschäftigt, vgl.: Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 - 1 BvR 2857 u. a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 150 ff., 157 f.; BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 - 8 CN 2.14, OVG NW Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 34, OVG NRW, Beschluss vom 10.6.2016 - 4 B 504/16, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –. Auf diese Rechtsprechung verweisen wir.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zu einer im Ergebnis unzulässigen Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich der Frankfurter Buchmesse 2016 diese Rechtsprechung wie folgt zusammengefasst:

Eine Konkretisierung des Bereichs der beabsichtigten Ladenöffnungen lässt sich den Anträgen nicht entnehmen. Ohne diese Konkretisierung kann aber die erforderliche Prognose gar nicht angestellt werden.

Es fehlt weiter an jeder Mitteilung, der für die Sonntagsöffnung freigegebenen Verkaufsflächen einerseits und den Flächen, die von den jeweiligen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Insbesondere fehlt es dem Antrag an einer substantiierten Darlegung des Besucherinteresses an einem verkaufsoffenen Sonntag einerseits und den anlassgebenden Veranstaltungen andererseits. Soweit überhaupt Zahlen für das Besucherinteresse genannt werden, sind diese nicht ansatzweise substantiiert.

Die entsprechenden Anforderungen hat das Verwaltungsgericht Münster wie folgt konkretisiert:

„Der Vortrag der Antragsgegnerin beschränkt sich - auch in der Gesamtschau - darauf zu betonen, dass die für einen Zeitraum von jeweils rund einem Monat (für das Jahr 2016 vom 21. November bis 23. Dezember) stattfindenden Weihnachtsmärkte in der Altstadt von Münster (Standorte: Rathausinnenhof, Aegidii, Lamberti, Giebelhüüskensmarkt und Kiepenkerl mit insgesamt rund 300 Ständen auf einer Gesamtveranstaltungsfläche von etwa 2500 qm) geschätzt je Gesamtveranstaltung bis zu 1,5 Millionen Gäste aus ganz Deutschland, aber auch aus den Niederlanden und selbst aus Großbritannien anziehen werden. Für die Sonntage sei geschätzt von etwa 40.000 (an anderer Stelle: angeblich konservativ geschätzt mehr als 70.000) Besuchern der Weihnachtsmärkte auszugehen. Über 1.000 Busse steuerten regelmäßig in der Adventszeit Münster mit seinen Geschäften und Weihnachtsmärkten an. Dabei sei offensichtlich, dass die Menschen auch von weither gerade wegen dieser in Aufmachung und Stimmung arteigenen Weihnachtsmärkte, die nach anderweitigen Einschätzungen zu den schönsten in Deutschland zählten, dorthin kämen und nicht, um hier auch noch an einem Sonntag einkaufen zu können.

Über diese durchweg allgemeinen Aussagen hinausgehende (intern oder extern gewonnene) auf empirischen Feststellungen beruhende belastbare Erkenntnisse oder Quellen hat die Antragsgegnerin, auch nachdem das Gericht hierzu unter dem 18. August 2016 und zuletzt unter dem 4. Oktober 2016 Gelegenheit gegeben hatte, nichts vorgelegt. Insbesondere ist auch weiterhin seitens der Antragsgegnerin nichts Wesentliches und über bloß pauschale Behauptungen Hinausgehendes zu der Frage beigebracht worden, wie sich selbst bei Unterstellung der angeführten Zahlen der erwarteten Weihnachtsmarktbesucher als nach der Größenordnung zutreffend das Besucheraufkommen darstellt, das den Innenstadtbereich von Münster an diesem zweiten Adventssonntag allein oder ganz maßgeblich aus Einkaufsgründen aufsucht. Nur mit hierauf bezogenen Erkenntnissen ließe sich beurteilen, ob die Weihnachtsmärkte oder die eröffneten Einkaufsmöglichkeiten an diesem Sonntag die offenkundige „Hauptsache“ für das Publikum darstellen.“

VG Münster, Beschluss vom 17.10.2016 AZ.: 9 L 1000/16

abrufbar unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2016/9_L_1000_16_Beschluss_20161017.html

Es fehlt also an den rechtlichen Voraussetzungen für eine sonntägliche Ladenöffnung.

II.

Unabhängig wären selbst bei einer Zulässigkeit der beabsichtigten Ladenöffnungen die dadurch beeinträchtigten Grundrechte zu berücksichtigen.

Wir erlauben uns insoweit den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zu dem nach Art. 140 GG zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Art. 139 Weimarer Reichsverfassung.

„Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Art. 139 WRV überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen

„Das (auch) ermessenssteuernde Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen" ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die zugelassene Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2/14 -; Beschluss des Senats vom 5. April 2016 - 8 B 751/16 -).

Regelmäßig kann dies dadurch bewirkt werden, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 HLöG begrenzt wird, so dass auf diese Weise ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung ist, desto weiter kann der räumliche Bereich sein, in dem die Ladenöffnung noch den erforderlichen Bezug zum Veranstaltungsgeschehen hat.

Bei thematisch begrenzten Veranstaltungen kann der erforderliche Bezug auch dadurch hergestellt werden, dass neben den der Versorgung der Veranstaltungsbesucher während der Veranstaltung dienenden Läden lediglich diejenigen Läden zugelassen werden, deren Sortiment einen Bezug zum Thema der Veranstaltung aufweist. In Betracht kommt auch eine Kombination räumlicher und thematischer Eingrenzung der Zulassung nach § 6 HLöG um zu gewährleisten, dass nicht der Eindruck einer typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung entsteht.

Das im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz maßgebliche Ziel, einen vorherrschenden Eindruck einer typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung zu vermeiden verlangt überdies in jedem Fall zusätzlich, dass nach einer von der Behörde anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in den von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen.

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Oktober 2016 – 8 B 2618/16 –, Rn. 10, juris)

Anlässlich der (unzulässigen) Sonntagsöffnung anlässlich des Stadtgründungsfestes in München, für das immerhin 250.000 Besucher erwartet wurden, stellte der Bayerische VGH zutreffend fest, es reiche nicht aus „Zahlen über die Menge der das Stadtgründungsfest frequentierenden Besucher zur Verfügung gestellt“ werden. Solche Zahlen können zwar bestätigen, dass „dieses Fest auch ohne gleichzeitige Ladenöffnung einen beträchtlichen Besucherstrom auslöst“ und es „aus sich heraus“ „hinreichend attraktiv ist“, erforderlich sei es aber, sich darüber zu vergewissern, „wie sich die von ihr zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen auf den Charakter der hiervon betroffenen Sonntage auswirken wird. Insbesondere hat sie keine Prognose darüber angestellt, wie viele Menschen an den Sonntagen des Stadtgründungsfests denjenigen Teil des Stadtgebiets, für den die in § 5a der Ladenschlussverordnung getroffene Regelung gilt, voraussichtlich in der ausschließlichen Absicht aufsuchen werden, dort Einkäufe zu tätigen“.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Mai 2016 – 22 N 15.1526 –, Rn. 35f, juris)

Dabei können insbesondere „Informationen über die werktägliche Frequentierung“ der Einkaufsstraßen in den für den sonntäglichen Einkauf freigegebenen Bereiche herangezogen werden, sowie das Verhältnis der „von dem gestatteten Offenhalten von Verkaufsstellen erfassten Verkaufsflächen“ einerseits und den „Veranstaltungsflächen“ andererseits. (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Mai 2016 – 22 N 15.1526 –, Rn. 40, juris)

Eine solche Prognose wurde zwar erstellt, allerdings fällt auf, dass der entsprechende räumliche Zusammenhang zwischen den beabsichtigten Ladenöffnungen und den anlassgebenden Veranstaltungen durchweg nicht konkretisiert wird.

Regeneration und da-mit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten.

Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 145)

Das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit auch im Handel ist nicht vom Himmel gefallen, sondern das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeiterbewegung. Erst Anfang 1919, nach der demokratischen Revolution in Deutschland konnte ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung in Deutschland mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919“ durchgesetzt werden. Mit der Weimarer Reichsverfassung erlangte der Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe Verfassungsrang. Unser Grundgesetz hält daran fest.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Vogt
Gewerkschaftssekretärin

i. V.



Ursula Jacob- Reisinger
Gewerkschaftssekretärin

**Handelsverband NRW
Südwestfalen e. V.**

www.hv-suedwestfalen.de

Handelsverband Südwestf., Postfach 52 43 . 59802 ArnsbergPer Telefax: 02922 800-3198
Stadt Werl
Postfach
59455 Werl**Geschäftsstelle Arnsberg**
Brückenplatz 14, 59821 Arnsberg
Tel.: 02931 5229-0, Fax: 02931 5229-10
ehv-arnsberg@t-online.de**Geschäftsstelle Hagen**
Konkordlastr. 22, 58095 Hagen
Tel.: 02331 37754-0, Fax: 02331 37754-10
Info@ehv-suedwestfalen.de

10.02.2017

Wi/erl

Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW)**Ihr Zeichen: 32.50.03****Ihr Schreiben vom 06.02.2017**

Sehr geehrte Frau Mattekatt,

als Handelsverband NRW Südwestfalen e. V. befürworten wir ausdrücklich die Sonntagsöffnungen wenn sie, wie vorliegend vorausgesetzt, aus Anlass von Messen und Märkten stattfinden, und die Veranstaltungen jeweils selbst einen erheblichen Besucherstrom auslösen und nicht umgekehrt, die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.

Wir gehen vorliegend davon aus, dass die Ladenöffnung nur bloßer Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen darstellt und die Veranstaltungen für sich jeweils einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und die zu erwartenden Ladenbesucher übersteigt. Auch gehen wir davon aus, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des jeweiligen Marktes begrenzt wird, so dass wir es begrüßen, wenn der örtliche Handel die Hauptveranstaltungen begleitet und so einen wichtigen Beitrag zum Gelingen dieser Feste leisten kann.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND Nordrhein-Westfalen
SÜDWESTFALEN e. V.- Klaus Willmers -
GeschäftsführerSparkasse Arnsberg-Sundern
Kto.-Nr. 1 059 583, BLZ 466 500 05
IBAN DE90466500050001059583
BIC WELADED1ARNVolksbank Sauerland eG Arnsberg
Kto.-Nr. 3611 525 600, BLZ 466 600 22
IBAN DE40466600223611525600
BIC GENODEM1NEHGeschäftsführer: Klaus Willmers
VR 480 Amtsgericht Arnsberg
Steuer-Nr.: 303/5980/1985

Matteikat, Regina

Von: Zoellner, Gabriele <zoellner@arnsberg.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 10. Februar 2017 13:07
An: Matteikat, Regina
Betreff: Beteiligung hinsichtlich der Öffnung von Verkaufsstellen an 4 Sonntagen im Jahr 2017 in Werl (§ 6 Abs. 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Ihr Zeichen: 32.50.03

Sehr geehrte Frau Matteikat,
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.02.2017.

Wir halten die Ausführungen zu den einzelnen verkaufsoffenen Sonntagen,
nämlich

„Werler Autofrühling“ – 09.04.2017

„Siederfest“ – 11.06.2017

„Michaeliswoche“ – 24.09.2017

„Werler Münztag“ – 05.11.2017

für hinreichend tragfähig und erheben keine Bedenken dagegen, dass die entsprechenden Sonntagsöffnungszeiten festgesetzt werden.

Freundliche Grüße

Christoph Strauch
Ass. jur. Justitiar
IHK Arnsberg Hellweg – Sauerland
Königstr. 18 – 20
59821 Arnsberg
Telefon: 02931/878144
Fax: 02931/878147
E-Mail: strauch@arnsberg.ihk.de
Internet: <http://www.ihk-arnsberg.de>

Matteikat, Regina

Von: Babu Puthenparambil <jobu74@yahoo.com>
Gesendet: Freitag, 10. Februar 2017 18:01
An: Matteikat, Regina
Betreff: Öffnung von Verkaufstellen

Liebe Frau Matteikat,
Im Namen Propst und der Propsteigemeinde teile ich Ihnen
unsere Antwort mit: **EINVERSTANDEN!**
Alles Gute und Gottes Segen!

Pater John.

John Babu Puthenparambil O. Carm
Kirchplatz 4
59457 Werl
Tel. 02922/ 877587

Rosenkranz, Klaus

Von: Kirchengemeinde SO-KG-Werl <so-kg-werl@kk-ekvw.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Oktober 2016 09:56
An: Rosenkranz, Klaus
Betreff: 4 Sonntage im Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Rosenkranz,

im Namen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Werl teile ich ihnen mit, dass keine Einwände bzgl. hinsichtlich der Öffnung von Verkaufsstellen an 4 Sonntagen im Jahr 2017 in Werl gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Langerbein
Gemeindesekretärin
Ev. Kirchengemeinde Werl
Paul-Gerhardt-Str. 15A
59457 Werl

Tel. 02922/9109770

11. Jan. 2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

DIE RATSFRAKTION

Ratsfraktion: Die Werler Protestwähler (WP!)
Olakenweg 8
59457 Werl

Werl, 7.01.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Hedwig-Dransfeldstraße 23-23a
59457 Werl

Betr. : Ratsantrag für die Begehung eines historisch seriösen Stadtjubiläums „750 Jahre Stadt Werl“, für das Jahr 2022.

Sehr geehrter Bürgermeister Grossmann,

laut den historischen Tatsachen wurde der Stadt Werl Ende Februar 1272 erstmals das Stadtrecht verliehen. Andere Dokumente oder Quellenangaben über die Verleihung eines Werler Stadtrechtes, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, liegen nicht vor. Die Behauptung einer Verleihung von Werler Stadtrechten, bereits vor dem Jahre 1272, ist - in letzter Konsequenz - nichts als reine Spekulation, bzw. bestenfalls eine Mutmaßungen/Hypothese, die nicht einmal den Status einer Theorie besitzt, da es hierfür keinerlei Überprüfbarkeit gibt.

Aus diesem Grunde wurde von der Stadt Werl auch im Jahre 1972 eine große „700-Jahres-Feier“ offiziell begangen. Bereits im Jahre 2022 könnte nun also bereits ein seriöses belegbares „750-Jahre-Stadtjubiläum“ in Werl begangen werden.

Bezüglich anderer Planungen sollten vielleicht an dieser Stelle auch einmal die Worte des ebenfalls geschichtskundigen Ratsvertreters der BG, Herrn Dieter Riewe, berücksichtigt werden, der im Verlauf der letzten Ratssitzung – bezüglich der historischen Thematik der Verfolgung von sog. „Hexen- und Zauberern“ – eindringlich darauf hinwies, man könne doch nur historische Zahlen verwenden, wenn diese auch beweisbar seien! (Anm. hierzu; immerhin sind bei den Opferzahlen der Werler Hexen- und Zaubererprozesse zumindest die Namen von weiteren, damals der „Hexerei“ denunzierten Werler Bürgerinnen und Bürgern klar belegbar. eine historisch dokumentierte Tatsache, die übrigens in keinsten Art und Weise für eine frühere Verleihung eines Werler Stadtrechtes, vor dem Jahre 1272, besteht!)

Weiterhin möchte die Ratsfraktion der WP! grundsätzlich feststellen, dass es sich bei einer offiziellen Jubiläumsfeier, für die Verleihung von Stadtrechten, nicht um ein reines Feierevent handeln darf. auch hier müssen die historisch beweisbaren Fakten ausschlaggebend sein und auch weiterhin bleiben! Ein völlig deplatziertes „*Fantasie-Stadtjubiläum-2018*“ sollte daher umgehend vom Werler Rat durch ein historisch korrektes „750-Jahre-Stadtjubiläum“, und zwar für das Jahr 2022, ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die WP-Ratsfraktion

Antrag der



Fraktion

für die Sitzung

des Rates am 16.02.2017

des _____-Ausschusses am _____

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
Oder: post@werl.de

1. Es wird beantragt, Teilnahme der Stadt Werl an der Earth Hour 2017

2. Begründung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann

Die Earth Hour ist eine weltweite Klima- und Umweltschutzaktion. Sie wurde 2007 vom WWF ins Leben gerufen und findet seitdem jedes Jahr im März statt. Ziel der Earth Hour ist es, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den Klimawandel zu lenken. An der letzten Earth Hour am 19. März 2016 nahmen über 7.000 Städte in 178 Ländern teil, zahlreiche Bauwerke und Denkmäler wurden für eine Stunde in Dunkelheit gehüllt.

2017 findet die Earth Hour am 25. März um 20:30 Uhr statt. "Earth Hour", "Stunde der Erde" oder auch "Licht aus" ist der Name einer Umweltschutzaktion, die das Umweltbewusstsein erhöhen sowie Energiesparen und die Reduzierung von Treibhausgasen symbolisch unterstützen soll. Dazu sollen während der Earth Hour die Lichter ausgeschaltet werden. Zahlreiche Städte aus verschiedenen Ländern beteiligen sich an dieser Aktion. Üblicherweise wird in der Earth Hour die Beleuchtung öffentlicher Wahrzeichen und Gebäude ausgeschaltet, wie z.B. die des Kölner Doms oder des Brandenburger Tors.

Bitte teilen sie uns mit, an welchen Gebäuden das Licht ausgeschaltet werden soll.

Zusätzlich ist es wünschenswert die Stadt Werl als Teilnehmer beim WWF registrieren zu lassen.

Wir bitten Sie unseren Antrag zu unterstützen und verbleiben freundlichst

Thomas Schulte

Fraktion Bündnis90/Die Grünen Werl

Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind noch zu prüfen.

3. Ansprechpartner für inhaltliche Rückfragen: Thomas Schulte

Datum: 14.01.2017

Unterschrift

2.2.2017**Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD Fraktion**

- **Freiwilliger Verzicht auf die Zahlung der zusätzlichen 1-fachen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende**
- **Erhöhung der Fraktionszuwendungen um 15.000 Euro**

Begründung:

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen wurde zum 01.01.2017 eine zusätzliche 1-fache Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende eingeführt.

Für die 6 Ausschüsse entstehen somit jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von 20.894,40 Euro (je Ausschuss 3.482,40€/Jahr). Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan vorhanden.

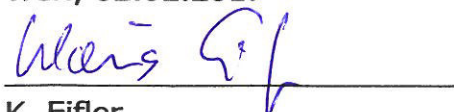
Nach Gesprächen mit den nachstehend aufgeführten Ausschussvorsitzenden verzichten diese auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung zugunsten einer Erhöhung der Fraktionszuwendungen: K. Eifler (Planungs-, Bau-, und Umweltausschuss), P. Vorwerk-Rosendahl (Schul- und Sportausschuss), J. Stache (Betriebsausschuss), M. Ehlert (Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur) und K.-J. Lippold (Interkommunaler Kulturausschuss).

Im Jahr 2014 wurden die Fraktionszuwendungen zuletzt im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen reduziert.

Eine angemessene Fraktionsarbeit ist mit diesen Beträgen zurzeit nicht mehr möglich.

Es wird daher beantragt, von den durch den Verzicht auf die Vorsitzenden-Vergütung freiwerdenden Mitteln einen Betrag von 15.000 Euro für eine Erhöhung der Fraktionszuwendungen einzusetzen. Diese sind entsprechend der Fraktionsstärke zu verteilen und dürfen nur für die Fraktionsarbeit verwendet werden.

Werl, 02.02.2017



K. Eifler

FV CDU Fraktion Werl

Werl, 02.02.2017



M. Esser

FV SPD Fraktion Werl

Werl, 06.02.2017

Bürgermeister der Stadt Werl

Michael Grossmann

Für die Sitzung des Rates am 16.02.2017

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung!

Die Änderung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist im November 2016 in Kraft getreten.

Mit dem 01.01.2017 ist die Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Diese Entschädigungsverordnung sieht eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den

Ausschussvorsitz vor. Ausgenommen davon sind der Hauptausschuss, der Wahlausschuss und der

Integrationsrat.

Es besteht die Möglichkeit, durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 11 Aufwands-

entschädigung / Verdienstausfall) auch alle verbleibenden Ausschüsse von dieser Regelung

auszunehmen.

Die BG-Ratsfraktion beantragt: Der Rat der Stadt Werl ändert in seiner Sitzung am 16.02.2017 die

Hauptsatzung dergestalt, dass alle Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen sind.



May

Antrag der



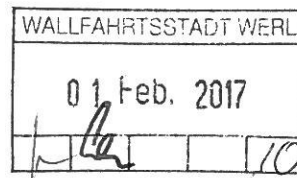
Fraktion

für die Sitzung

des Rates am 16.02.2017

des _____-Ausschusses am _____

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
Oder: post@werl.de



1. Es wird beantragt, dass die Verwaltung dem Rat jährlich eine Aufstellung über Energieverbrauch und Energiekosten für die städtischen Gebäude vorstellt. Diese Aufstellung ist zumindest nach den Energiearten Strom, Erdgas, Heizöl und Biomasse (z.B. Pellets oder Hackschnitzel) aufzuschlüsseln. Es soll jeweils die Entwicklung über die vergangenen 5 Jahre im Vergleich dargestellt werden und mit einer Übersicht für das Jahr 2016 begonnen werden.

2. Begründung:

Die Transparenz von Energieverbrauch und Energiekosten ist essentiell um Entscheidungen über Sanierung oder Neubau sinnvoll treffen zu können und so eine Reduzierung des Treinhausgas-Ausstoßes und eine Begrenzung oder Reduzierung der Energiekosten zu erreichen. Derzeit ist diese Transparenz nicht gegeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind noch zu prüfen.

3. Ansprechpartner für inhaltliche Rückfragen: Uwe Jansen

Datum: 01.2.2017

Unterschrift

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 604
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 16.02.2017

Datum: 23.01.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 20 / Kro					

Titel: Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 23.04.2015 sind in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2016 folgende außerplanmäßigen Mehrausgaben genehmigt worden, die dem Rat zur Kenntnis zu geben sind:

Außerplanmäßige Mehrausgaben in Höhe von 3.500,00 €

Im Kaufvertrag des zu veräußernden Eckgrundstückes Breite Straße / Oststraße wurde vereinbart, dass ein städtischer Gehweg errichtet werden soll. Dieser Ausbau des Gehweges war bisher nicht vorgesehen und wurde mit Baukosten in Höhe von 3.500,- € kalkuliert.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch die Minderung der Ausgaben Nahversorgungszentrum Werl Nord. (BabObj. 1201010702)